

**Richtlinien
der Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Regelung der Grundsätze
für die Vergabe von Leistungsbezügen**

Vom 25. Mai 2005



Gemäß § 10 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) hat das Rektoratskollegium der Ludwig-Maximilians-Universität München mit Beschluss vom 18. Mai 2005 im Benehmen mit dem Senat folgende Richtlinien verabschiedet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien regeln die Grundsätze über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung.

(2) ¹Sie gilt für Professorinnen und Professoren, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. ²Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV an die Mitglieder des Leitungsgremiums, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet werden, sowie von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen an den Vorsitzenden des Leitungsgremiums erfolgt durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

§ 2 Kontingentierung der Leistungsbezüge

(1) Die Ausgaben für Funktions-Leistungsbezüge sollen nicht mehr als 5% des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens in Anspruch nehmen.

(2) Mindestens 15% des Vergaberahmens sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

(3) Der verbleibende Vergaberahmen ist für Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder für weitere besondere Leistungsbezüge gemäß Abs. 2 bestimmt.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W, die besondere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung wahrnehmen, können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. ²Die Festlegung der einzelnen Tätigkeiten, die als besondere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung anzusehen sind, bleibt einer späteren ergänzenden Regelung durch Satzung vorbehalten, die insbesondere auch der durch die anstehende Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes neu zu bestimmenden Kompetenzverteilung innerhalb der Fachbereiche Rechnung trägt.

(2) ¹Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. ²Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

§ 4

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können nach Maßgabe der folgenden Absätze bei Nachweis der bisherigen Bezüge bzw. Einkünfte und – im Falle von Bleibebehandlungen – des auswärtigen Berufungs- bzw. Gehaltsangebots gewährt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppe W 3, die bis zu ihrer Ernennung an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätig waren oder in keinem Beschäftigungsverhältnis standen, können erhalten

1. wenn es sich

- a. um den ersten Ruf in ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes handelt und
- b. die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 innehat:

grundsätzlich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3; ist das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 geringer als die bisherigen Bezüge der Bewerberin oder des Bewerbers, können zum Ausgleich Berufsleistungsbezüge gewährt werden;

2. wenn es sich – einschließlich einer früheren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 – um den zweiten angenommenen Ruf in ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes handelt:

- das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3,
- Berufsleistungsbezüge in Höhe des Differenzbetrages zwischen
 - dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 und
 - den bisherigen Bezügen nach der Besoldungsgruppe C 4 (Grundgehalt und Zuschüsse) bzw. der Besoldungsgruppe W 3 (Grundgehalt und Berufs- und / oder Bleibeleistungsbezüge) sowie
- weitere Berufsleistungsbezüge bis zur Höhe von 50% des maximalen Berufungsgewinns für einen zweiten Ruf nach der Vorbemerkung zur Besoldungsordnung C (= derzeit 323,58 €);

3. wenn es sich – einschließlich früherer Berufungen in Ämter der Besoldungsgruppe C 4 – um den dritten oder einen weiteren angenommenen Ruf in ein Amt der Besol-

dungsgruppe W 3 an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes handelt:

- das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3,
- Berufungsleistungsbezüge in Höhe des Differenzbetrages zwischen
 - dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 und
 - den bisherigen Bezügen nach der Besoldungsgruppe C 4 (Grundgehalt und Zuschüsse) bzw. der Besoldungsgruppe W 3 (Grundgehalt und Berufungs- und / oder Bleibeleistungsbezüge) sowie
- weitere Berufungsleistungsbezüge bis zur Höhe von 50% des maximalen Berufungsgewinns für einen dritten oder einen weiteren Ruf nach der Vorbemerkung zur Besoldungsordnung C (= derzeit 380,31 €).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, können zusätzlich zum Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 Berufungsleistungsbezüge bis zur Höhe von 80% des Differenzbetrages zwischen ihren vorherigen Bezügen und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 3 zugesagt werden.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 erhalten grundsätzlich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2. ²Ist das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 geringer als die bisherigen Bezüge der Bewerberin oder des Bewerbers, oder handelt es sich – einschließlich einer früheren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 – um den zweiten oder einen weiteren angenommenen Ruf in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes, können zum Ausgleich Berufungsleistungsbezüge maximal in Höhe des Differenzbetrages zwischen

- dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe W 2 und
- dem bisherigen, dem Dienstalter entsprechenden Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe C 3

gewährt werden.

(5) ¹Weitere Berufungsleistungsbezüge können vom Rektor gewährt werden. ²Hierbei wie auch bei den Vergabeentscheidungen gemäß der Abs. 2 bis 4 sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur,
- etwaige Evaluierungsergebnisse,
- die Bewerberlage sowie
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

zu berücksichtigen.

(6) ¹Bleibeleistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Rektor gewährt werden, wenn

1. ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorgelegt oder
2. das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird.

²Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) ¹Vor der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan, bei Professorinnen und Professoren in klinischen Einrichtungen des Klinikums auch die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor zu hören. ²Die Dekanin oder der Dekan muss sich vor der Berufsverhandlung zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern bzw. vor der Bleibeverhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibeleistungsbezüge rechtfertigt.

(8) ¹Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel

1. als laufende monatliche Zahlung und
2. unbefristet gewährt.

²Insoweit können sie an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

³Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung neu vergeben oder erhöht.

(9) ¹Schon im ersten Jahr nach erfolgreichem Abschluss von Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen können abweichend von der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Frist auch besondere Leistungsbezüge vergeben werden, deren Höhe sich nach den bisher erbrachten und/oder künftig zu erwartenden Leistungen richtet. ²Über die Gewährung wird in einer der regelmäßig stattfindenden Bewertungsrunden in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren entschieden, welches in der Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge vom 1. Juni 2005 festgelegt ist. ³Diese besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet gewährt und können frühestens nach drei Jahren entfristet werden.

(10) Der Rektor erteilt der Universitätsfrauenbeauftragten einmal jährlich geschlechtsdifferenziert und getrennt nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 Auskunft über die Höhe der insgesamt gewährten Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, soweit dies datenschutzrechtlich unbedenklich ist.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) ¹Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen

1. über die üblichen Dienstpflichten von Professorinnen und Professoren erheblich hinausgehen und
2. im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit regelmäßig über mindestens drei Jahre erbracht worden sein.

²Soweit besondere Leistungsbezüge schon im ersten Jahr nach erfolgreichem Abschluss von Berufungs- bzw. BleibeVerhandlungen vergeben werden, sind Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 zulässig.

(2) Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung können in erster Linie sein:

- herausragende Forschungsleistungen, die beispielsweise durch hoch dotierte Preise und Auszeichnungen nachgewiesen werden (insbesondere Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis, Heinz Maier-Leibnitz-Preis),
- weit überdurchschnittliche Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten, wobei die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt nur berücksichtigungsfähig ist, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage gemäß Art. 27 BayBesG, § 7 BayHLeistBV gewährt wird,
- herausragende Leistungen bei der Leitung von Forschergruppen (insbesondere Sprecher/in von Sonderforschungsbereichen, Koordinator/in von EU-Projekten).

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können in erster Linie sein:

- weit überdurchschnittlicher Einsatz oder Erfolg in der Lehre.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können in erster Linie sein:

- herausragende Leistungen bei der Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten im Hauptamt, die sich durch hohe Nachfrage auszeichnen.

(5) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können in erster Linie sein:

Weit überdurchschnittliche Initiativen und Erfolge

- bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.

§ 6

Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge werden höchstens in zwei Stufen in jeweils gleicher Höhe gewährt:

Stufe 1: Leistungen, die das Profil des Faches / Fachbereiches als Forschungs- oder Lehrinstitution in besonderer Weise mitprägen.

Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Faches / Fachbereiches als Forschungs- oder Lehrinstitution in herausragender Weise mitprägen.

²Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen. ³Die Höhe der Leistungsstufen wird von der Hochschulleitung einmal jährlich festgelegt und hochschulintern bis zum 31. August eines Jahres in geeigneter Weise bekannt gegeben.

⁴Die Auskunft hat keine Bindungswirkung.

(2) ¹Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird für einen Zeitraum von drei Jahren befristet. ²In der Folgezeit kann diese Leistungsstufe entweder entfallen, nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden. ³Bei der befristeten Vergabe besonderer Leistungsbezüge können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist. ⁴Insoweit haben die Betroffenen die in den folgenden Jahren geplanten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit darzulegen.

(3) ¹Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen; sie soll 5.000,- € nicht überschreiten.

(4) Besondere Leistungsbezüge nehmen in der Regel an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

(5) Bei einem erheblichen Leistungsabfall können unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(6) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Rektor, Prorektor oder Dekan zu keiner Benachteiligung führen. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag bzw. Vorschlag gemäß Abs. 3 mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines Stufenbetrages oder mehrerer Stufenbeträge bereits berücksichtigt wurden. ³Der Zeitraum der Gewährung befristeter Stufenbeträge wird um die Zeiten der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung gemäß Satz 1 verlängert. ⁴Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin aus familiären Gründen oder bei anerkannten Behinderungen ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

¹Die Einzelheiten des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge sind in der Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Juni 2005 näher geregelt. ²In dem Antrag bzw. dem Vorschlag zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts mittels des in der Anlage aufgeführten Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt. ³Dabei sind die Leistungen in allen in § 5 Abs. 2 bis 5 genannten Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre nachzuweisen.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

(1) ¹Unter den Voraussetzungen des § 7 BayHLeistBV kann Professorinnen und Professoren, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, eine Zulage gewährt werden. ²Diese wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Projekts gewährt, ist nicht ruhegehaltfähig und nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. ³Sie wird nur gewährt, wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

(2) ¹Den Anträgen auf Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist der Bewilligungsbescheid beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt werden soll. ²Die Anträge sind, zusammen mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin, an den Rektor zu richten.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

(1) ¹Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge bemisst sich nach § 6 BayHLeistBV. ²Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Funktions-Leistungsbezüge sind

1. nach mindestens fünf Jahren Funktionswahrnehmung in Höhe eines Viertels,
2. nach
 - a. mindestens fünf Jahren und
 - b. zwei Amtszeitenin Höhe der Hälfte

ruhegehaltfähig.

(3) ¹Unbefristet gewährte Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40% des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. ²Sie können über den Betrag von 40% hinaus bis zu 80% des jeweiligen Grundgehalts unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 6 Satz 2 BayHLeistBV festgelegten Quoten für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie

1. jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind und
2. im Falle des Zusammentreffens mit anderen ruhegehaltfähigen oder für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen als ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 6 Abs. 5 BayHLeistBV berücksichtigt werden können.

(4) ¹Befristet gewährte Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge können bis zur Höhe von insgesamt 40% des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie

1. wiederholt vergeben,
2. mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind und
3. im Falle des Zusammentreffens mit anderen ruhegehaltfähigen oder für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen als ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 6 Abs. 5 BayHLeistBV berücksichtigt werden können.

²Sie können über den Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge von 40% hinaus bis zu 80% des jeweiligen Grundgehalts unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 6 Satz 2 BayHLeistBV festgelegten Quoten für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(5) Leistungsbezüge, die zunächst befristet und dann unbefristet vergeben werden, werden spätestens nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig.

(6) Werden ruhegehaltfähige Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge und ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge nacheinander bezogen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Leistungsbezug berücksichtigt.

(7) Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung vergeben werden, können nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 10

Wechsel von C nach W

(1) ¹Professorinnen und Professoren der Universität München, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, ohne Bleibeverhandlungen zu führen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. ²Diese besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet gewährt und können frühestens nach drei Jahren auf Antrag entfristet werden. ³Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. ⁴Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppe muss dem Rektor bis zum 30. September mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die bis spätestens 31. Dezember 2005 beim Rektor beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsordnung W zu übertragen, bereits bei der erstmaligen Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden.

(3) §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer universitätsinternen Bekanntmachung in Kraft.

²Sie werden spätestens nach fünf Jahren evaluiert, wenn erste belastbare Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums vom 18. Mai 2005 und der zustimmenden Kenntnisnahme des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Januar und 12. Mai 2005.

München, den 25. Mai 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Richtlinien wurden am 01.06.2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.06.2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.06.2005.

Anlage gemäß § 7 Satz 2 zum Antrag / Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Name, Vorname

Ort, Datum

Universitätseinrichtung

Tel.-Nr.

Anzahl der bereits gewährten
LeistungsstufenArt der bereits gewährten
Leistungsstufe

Datum der letzten Stufenvergabe

I. Bewertungskriterien**1. Tätigkeitsfeld Forschung**

Preise, Auszeichnungen:

Forschungspublikationen:

Umsetzung von Forschungsergebnissen:

Drittmittelinwerbung:

Leitung von Forschergruppen:

Sonstige besondere Leistungen in der Forschung:

2. Tätigkeitsfeld Lehre

Ergebnisse der Lehrevaluationen:

Sonstige besondere Leistungen in der Lehre:

3. Tätigkeitsfeld Weiterbildung

Entwicklung von Weiterbildungsangeboten:

Nachfrage nach diesen Angeboten:

4. Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung

Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen:

Leitung von Einrichtungen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses:

Ich beantrage / schlage vor

- .. die befristete (Wieder-)Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- .. die befristete (Wieder-)Gewährung eines ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- .. die Entfristung eines befristeten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- .. die Entfristung eines befristeten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- .. die Ruhegehaltfähigkeit eines befristeten Stufenbetrages.
- .. die Ruhegehaltfähigkeit eines unbefristeten Stufenbetrages.
- .. die befristete Gewährung eines zweiten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- .. die befristete Gewährung eines zweiten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- .. die unbefristete Gewährung eines zweiten, nicht ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- .. die unbefristete Gewährung eines zweiten, ruhegehaltfähigen Stufenbetrages.
- .. die Gewährung der Stufen 1 und 2.

II. Geplante Tätigkeitsschwerpunkte in den folgenden drei Jahren

(im Falle der Beantragung der Gewährung eines befristeten Stufenbetrages)

(Unterschrift
- Antragsteller / Vorschlagender)